

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW: „Gesetz zur Berücksichtigung personenstandsrechtlicher Entwicklungen in den Landesjustizvollzugsgesetzen“ (LT-Drs. 18/16867)

Datum: 15.12.2025

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Wüst, sehr geehrter Herr Justizminister Dr. Limbach, sehr geehrte Damen und Herren der Landesregierung und des Landtags Nordrhein-Westfalen,

die Dialogplattform für Frauenrechte „Was ist eine Frau“ nimmt zum oben genannten Gesetzentwurf¹ kritisch Stellung. Der Entwurf öffnet die geschlechtergetrennte Unterbringung gemäß Trennungsgrundsatz durch Einzelfall-Ausnahmen und verändert Regelungen zu Durchsuchungen. Dies ist hochriskant – insbesondere für inhaftierte Frauen und Mädchen, weibliche Bedienstete sowie Kinder in Mutter-Kind-Einheiten – und stellt eine gravierende Verletzung der Grund- und Völkerrechte von Frauen und Mädchen dar.

Der Staat trägt im Freiheitsentzug eine gesteigerte Schutzpflicht. Vorhersehbare, kumulative Risiken sind nicht durch nachgelagerte „Einzelfallabwägungen“ zu beherrschen. Stattdessen erfordert die Situation eine präventive, standardisierte und rechtssichere Regelung, die die Sicherheit von Frauen und Mädchen priorisiert. Die Verantwortung darf nicht auf einzelne Anstalten verlagert werden, wo Zeitdruck, Personalmangel und Alltagsbelastungen eine fundierte Abwägung oft erschweren.

1) Kernproblem: Schutz einer großen vulnerablen Gruppe wird für eine kleine Minderheit geschwächt

Der Entwurf begründet die Änderungen u. a. mit dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), das seit 2024 in Kraft ist und eine erleichterte Änderung des Personenstandseintrags ermöglicht. Zugleich wird in der Begründung betont, dass die Zahl betroffener Gefangener – basierend auf aktuellen Schätzungen – zu gering sei, um eigenständige Anstaltsbereiche zu rechtfertigen.

Genau hier liegt der zentrale Grundrechtskonflikt: Für eine verschwindend kleine Gruppe von Personen (oftmals weniger als 0,1 % der Inhaftierten) wird ein bewährtes Schutzsystem verändert, das eine massiv vulnerable Mehrheit schützt: Inhaftierte Frauen, die häufig mit Traumatisierungen durch männliche Gewalt belastet sind, Mütter mit Kindern, minderjährige Mädchen im Jugendvollzug sowie weibliche Bedienstete, die täglich in direkten Kontakt mit Gefangenen stehen.

Bereits die Präsenz eines einzigen männlichen Straftäters in einer Frauenanstalt kann eine ganze Abteilung in einen Zustand ständiger Angst, emotionalen Rückzugs und praktischer Einschränkungen versetzen – etwa durch Vermeidung gemeinsamer Duschen, Toiletten oder Alltagswege aus Furcht vor Übergriffen oder Belästigungen. Solche Dynamiken führen nicht nur zu psychischer Belastung, sondern auch zu einer Verschlechterung der Resozialisierungschancen und einer Zunahme interner Konflikte.

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-16867.pdf>

2) Verfassungsrechtlicher Maßstab: Art. 1, 2, 3 GG – gesteigerte Schutzpflichten in Haft

Das Grundgesetz stellt klare Anforderungen an den Staat im Kontext des Freiheitsentzugs. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) verpflichtet den Staat nicht nur passiv, sondern aktiv, Gefangene vor entwürdigender Behandlung zu schützen und sie nicht einem Risiko von Gewalt und sexuellen Übergriffen auszusetzen – ein Prinzip, das durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z. B. in Entscheidungen zu Haftbedingungen) als unantastbar gilt.

Art. 2 Abs. 2 GG (körperliche Unversehrtheit) begründet konkrete Schutzpflichten gegen vorhersehbare Gefahren durch Mitgefängne, die in einem geschlossenen System wie dem Vollzug besonders intensiv wirken, da Flucht- oder Vermeidungsoptionen fehlen.

Art. 3 GG (Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot) verbietet es, Frauen als Gruppe zu benachteiligen, indem ihr Schutzraum „Frauenhaft“ faktisch geschwächt oder entkernt wird, was zu einer indirekten Diskriminierung führen würde, da Frauen überproportional von Geschlechtertrennung profitieren.

Die im Entwurf vorgesehene Berücksichtigung „der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen“ ist hierfür unzureichend: Bei gravierenden, kumulativen und vorhersehbaren Risiken darf der Staat nicht auf eine Einzelfallpraxis verweisen, die in der Praxis oft von subjektiven Einschätzungen abhängt – erst recht nicht in einem Umfeld, in dem Frauen und Mädchen strukturell abhängig und unterlegen sind, was zu einer systematischen Vernachlässigung ihrer Rechte führt.

3) Völkerrechtliche und internationale Vorgaben: CEDAW, Bangkok Rules und UN-Sonderberichterstatterin für Folter

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands unterstreichen die Notwendigkeit eines robusten Schutzes. Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW² verpflichtet Staaten zur wirksamen Verhinderung von Gewalt gegen Frauen durch „due diligence“-Pflichten, die auch im staatlichen Gewahrsam gelten und eine proaktive Risikominderung erfordern, um Diskriminierung und Gewalt zu vermeiden.

Die Bangkok Rules³ (United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders) betonen die besonderen Schutz- und Bedarfsprofile von Frauen in Haft – einschließlich Mütter mit Kindern und vulnerabler Gruppen wie traumatisierten Frauen – und fordern eine geschlechtersensible, sicherheitsorientierte Vollzugspraxis, die Geschlechtertrennung als Kernmaßnahme zur Verhinderung von Übergriffen vorsieht.

Die UN-Sonderberichterstatterin für Folter, Dr. Alice Jill Edwards, hat 2023 im Kontext vergleichbarer Fälle in Schottland klar betont: Inhaftierte Frauen haben ein Recht auf Schutz vor gewalttätigen Sexualstraftätern – unabhängig davon, wie diese sich identifizieren. Sie forderte verbindlichere Leitlinien, um Risiken für Übergriffe zu vermeiden, und warnte vor den Folgen unzureichender Abwägungen.

² www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-elimination-all-forms-discrimination-against-women

³ <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/united-nations-rules-treatment-women-prisoners-and-non-custodial>

Zudem hat Edwards im Rahmen ihres Calls for Input zu ihrem Report über Gefängnismanagement⁴ (A/HRC/55/52, 2024) Stellungnahmen aus verschiedenen Ländern und Organisationen erhalten, die die Risiken männlicher Häftlinge in Frauen-Gefängnissen detailliert darlegen (z. B. erhöhte Gewalt- und Sexualrisiken für Frauen, Missbrauchspotenzial durch Self-ID, wie in Beiträgen aus Polen⁵ beschrieben, die auf internationale Fälle wie in Kanada und UK verweisen). Diese Beiträge unterstreichen die internationale Verpflichtung, präventiv zu handeln und keine Haftsituationen zu schaffen, in denen Frauen systematisch gefährdet sind, was eine klare Abkehr von reinen Einzelfallentscheidungen impliziert.

4) Weder SBGG noch BVerfG-Entscheidung aus 2017 verpflichten zur Unterbringung männlicher Straftäter in Frauenhaft

Das SBGG regelt primär den Personenstandseintrag und Vornamen im Rechtsverkehr und zielt auf eine bürokratische Vereinfachung ab. Es schreibt jedoch keine automatische Unterbringung in geschlechtsgesonderten Schutzräumen zulasten Dritter vor, da der Vollzug Ländersache ist und Sicherheitsaspekte priorisiert.

Auch die BVerfG-Entscheidung vom 10.10.2017 (I BvR 2019/16)⁶ zum Eintrag „divers“ betrifft ausschließlich registerrechtliche Fragen. Sie wurde vorrangig für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (sog. intersexuellen Personen) geschaffen und erforderte in der Umsetzung (§ 45b PStG a.F.) eine medizinische Bescheinigung solcher Varianten. Das Urteil schützt nicht beliebige subjektive Genderidentitäten verfassungsrechtlich in allen Lebensbereichen, sondern fordert lediglich eine positive registerrechtliche Anerkennung für diese spezifische Gruppe und begründet keinen Anspruch auf physischen Zugang zu geschlechtsgrenzen Schutzräumen wie Frauenhaft.

Vollzugsbehörden müssen daher stets Sicherheits-, Schutz- und Grundrechtsbelange Dritter abwägen – ein Automatismus besteht nicht, und der Entwurf nutzt unnötig einen vermeintlichen „Spielraum“, der die Rechte von Frauen und Mädchen gefährdet.

5) Historische und aktuelle Erfahrungen: Das Risiko ist real und dokumentiert

Schon der Personenstandswechsel gemäß Transsexuellengesetzes (TSG) seit 1981 hat den Zugang männlicher Straftäter in deutsche Frauengefängnisse ermöglicht. Es sind seit Jahrzehnten Probleme, Gefährdungen und Übergriffe nachweisbar. Das Thema ist also nicht neu und Handlungsbedarf zum Schutz von Frauen in Haft besteht schon lange. Aktuelle Berichte aus den Jahren 2023–2025 melden mehrere dokumentierte Vorfälle in deutschen Frauengefängnissen, die die Risiken konkret illustrieren und als Warnsignale dienen:

- Im Frauengefängnis Chemnitz ist bereits 2012⁷ ein schwerer Angriff auf eine Bedientete dokumentiert. Ein wegen Mordes seiner Partnerin und ihres Freiers inhaftierter Zuhälter wurde trotz seiner Straftaten aufgrund seiner erklärten „Transgenderidentität“ ein Platz im Frauengefängnis gewährt sowie die Finanzierung genderaffirmativer Eingriffe in Haft. Während des Prozesses erklärte der Täter, er wolle sich nun doch wieder als Mann identifizieren.

⁴ <https://docs.un.org/en/A/HRC/55/52>

⁵ <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/torture/sr/cfis/prision-management/subm-current-issues-good-ind-magdalena-qrzvb.pdf>

⁶ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

⁷ <https://www.bild.de/regional/dresden/transsexuell/transsexuelle-wuergt-gefaengniswaerterin-21976478.bild.html>

- 2023 kam es in derselben JVA zu monatelangen sexuellen Belästigungen, Bedrohungen und öffentlicher Selbstbefriedigung vor Mitgefangenen und Personal⁸ (was zu ständiger Anspannung und Konflikten führte; die Verlegung erfolgte erst nach öffentlichem Druck und Medienberichten im November 2023 aufgrund eines Hilferufs der gefangenen Frauen)
- 2024 kam es zu weiteren bestätigten Vorfällen, die von der sächsischen Landesregierung auf Anfrage eingeräumt wurden.
- In der JVA Vechta (Niedersachsen) ereigneten sich 2023–2024 mehrere sexuelle Übergriffe durch dieselbe transidentifizierte Person (u. a. verurteilt wegen Kinderpornografie), was zu Beschwerden und Verlegungen führte und die Dunkelziffer-Theorie untermauert⁹.
- In NRW selbst wurde 2024 ein Fall von Körperverletzung durch eine transidentifizierte Person in einer Frauenanstalt gemeldet, was die regionale Relevanz unterstreicht¹⁰.

Vertreter des Bundes der Strafvollzugsbediensteten René Müller (Bund)¹¹ und Horst Butschinek (NRW)¹² warnen explizit vor einer unzureichenden Erfassung von Übergriffen wegen Meldehemmnissen und fordern verbindliche, überprüfbare Kriterien statt einer Verlagerung der Verantwortung auf die Anstalten, wo fehlende Ressourcen und Druck eine rechtssichere Praxis behindern. Diese Fälle sind keine Ausnahmen, sondern Symptome eines systemischen Problems, das durch den Entwurf weiter verschärft werden könnte.

6) Dunkelziffer und Meldehemmnisse

Inhaftierte Frauen melden Übergriffe häufig nicht, da sie durch Angst vor Vergeltung, Scham, Abhängigkeit von der Anstaltsleitung oder mangelndes Vertrauen in das System gehemmt sind – ein Phänomen, das in Haftumfeldern strukturell verankert ist. BSBD-Vor treter René Müller¹³ äußerte in Interviews ausdrückliche Zweifel, dass alle Vorfälle „von Betroffenen zur Anzeige oder Meldung gebracht werden“. „Wenige bekannte Fälle“ sind daher kein Entwarnungssignal, sondern können eine massive Untererfassung bedeuten, die durch fehlende anonyme Meldesysteme und Dokumentationspflichten verstärkt wird. Der Entwurf adressiert dies nicht ausreichend und riskiert damit, dass reale Risiken bagatellisiert werden.

7) Frauenhaft als Schutzarchitektur: Retraumatisierung verhindern

Frauen in Haft sind überproportional durch männliche Gewalt, sexualisierte Übergriffe und Missbrauch in ihrer Vergangenheit vorbelastet – Schätzungen gehen von bis zu 80–92 % betroffener Frauen aus, oft durch Partner oder Ex-Partner, mit langfristigen Traumen wie PTBS, die in gemischten Settings leicht reaktiviert werden können (z. B. 91 % körperliche Gewalt, 89 % psychische Gewalt und 57 % sexualisierte Gewalt durch Partner; europaweite Projekte wie DAPHNE Strong bestätigen hohe Raten von Missbrauch und Trauma

⁸ <https://www.freiepresse.de/nachrichten/sachsen/sex-gegen-zigaretten-wie-das-frauengefaengnis-chemnitz-bei-einem-trans-haftling-an-grenzen-stoest-artikel13213009>

⁹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus255085432/Sexuelle-Gewalt-Mehrere-Uebergriffe-von-Trans-Frauen-auf-weibliche-Haeftlinge-in-Gefaengnissen.html>

¹⁰ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus255085432/Sexuelle-Gewalt-Mehrere-Uebergriffe-von-Trans-Frauen-auf-weibliche-Haeftlinge-in-Gefaengnissen.html>

¹¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus251330772/Trans-Menschen-in-Haft-Anstalten-werden-unange-nehme-Ueberraschung-erleben.html>

¹² <https://www.ksta.de/politik/nrw-politik/vom-mann-zur-frau-nrw-regelt-umgang-mit-gefangenen-die-ihr-ge-schlecht-wechseln-1166794>

¹³ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus251330772/Trans-Menschen-in-Haft-Anstalten-werden-unange-nehme-Ueberraschung-erleben.html>

bei inhaftierten Frauen)¹⁴. Die geschlechtergetrennte Unterbringung ist daher keine bloße „Komfortmaßnahme“, sondern eine essenzielle Schutzarchitektur, die Situationen erzwungener intimer Nähe (wie gemeinsame Duschen, Toiletten, Nachtruhe oder körpernahe Kontrollen) minimiert und Retraumatisierungen verhindert. Eine Öffnung dieses Raums würde nicht nur die physische Sicherheit gefährden, sondern auch die psychische Stabilität und Resozialisierung behindern, da Betroffene in ständiger Alarmbereitschaft leben müssten.

8) Unterschiedliche Deliktprofile und Schutzbedürfnisse von Frauen und Männern in Haft

Frauen und Männer werden aus deutlich unterschiedlichen Gründen inhaftiert, was die geschlechtergetrennte Gestaltung des Vollzugs rechtfertigt und notwendig macht. Frauen machen nur ca. 5–6 % aller Inhaftierten aus und werden überwiegend wegen weniger schwerwiegender, nicht-gewaltbezogener Delikte verurteilt (z. B. Diebstahl, Betrug, Wirtschaftsdelikte oder Drogenbesitz, die etwa 40–50 % der Fälle ausmachen). Bei Männern überwiegen hingegen schwere Gewalt- und Kapitaldelikte wie Tötung, Raub oder Sexualstraftaten (bis zu 60 % der Delikte)¹⁵.

Dieses asymmetrische Deliktprofil führt zu unterschiedlichen Risikolagen und Schutzbedürfnissen: Der Frauenvollzug ist bewusst milder und therapeutisch ausgerichtet, um die hohe Vorbelastung durch Gewalt und die geringere Gefährlichkeit der Inhaftierten zu berücksichtigen. Eine Öffnung für männliche Häftlinge würde diesen Schutzcharakter unterlaufen und Frauen einer Gruppe aussetzen, die statistisch ein deutlich höheres Potenzial für Gewalt- und Sexualdelikte aufweist – mit absehbaren Folgen für Sicherheit, Würde und Resozialisierung.

¹⁴ BMFSFJ-Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" (2004, aktualisiert 2023): <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teileins-data.pdf> (Teilstichprobe zu inhaftierten Frauen: 92 % sexualisierte Gewalt, 89 % psychische Gewalt durch Partner)

BKA Bundeslagebild "Häusliche Gewalt" (2024): https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/25121_BLB_HaeuslicheGewalt2024.html (80 % Opfer weiblich, hohe Traumaraten in vulnerablen Gruppen wie Inhaftierten)

DAPHNE Strong Project (Europäisches Projekt zu Frauen in Haft, 2011–2013, inkl. Deutschland): <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0160252713000368> (Hohe Raten von Trauma durch Missbrauch und Gewalt bei inhaftierten Frauen)

Köhler et al., "Psychische Gesundheit von inhaftierten Frauen" (2014, ergänzt 2023): <https://elibrary.klett-cotta.de/article/10.21706/tg-18-3-234> (85 % psychische Störungen durch traumatische Gewalterfahrungen, 70–80 % männliche Gewalt)

¹⁵ BMJV "Strafrechtspflege in Deutschland" (2023): https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Strafrechtspflege_in_Deutschland_8_Aufl.pdf (Frauen: Leichtere Delikte, Männer: Schwere Gewalt)

Statista "Verurteilte nach Geschlecht" (2023): <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1068769/umfrage/rechtskraeftig-verurteilte-personen-in-deutschland-nach-geschlecht/> (82 % Männer, Frauen leichtere Delikte)

bpb "Strafgefangene" (2021, aktualisiert 2024): <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61800/strafgefangene-und-sicherungsverwahrte/> (94 % Männer in Haft, Frauen 6 %)

Destatis "Strafvollzug" (2022): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410227004.pdf> (Demographische Struktur, Männer dominieren schwere Delikte)

9) Internationale Daten zum Gewaltpotenzial

Internationale Daten unterstreichen die Dringlichkeit: Laut dem britischen Justizministerium (2019) waren 81 von 163 männlichen „Transgender“-Häftlingen (ca. 50 %) wegen Sexualstraftaten verurteilt¹⁶. Im März 2024 ergab eine weitere Erhebung der britischen Regierung, dass zwei Drittel der inhaftierten Männer, die eine „Transgender“-Identität behaupten, wegen Sexualstraftaten verurteilt sind – im Gegensatz zu 17 % der sonstigen männlichen Inhaftierten¹⁷. In Kanada weist fast die Hälfte (44 %) der inhaftierten Männer, die sich als „weiblich“ erklären, eine Geschichte sexueller Übergriffe auf. 71 % von ihnen wurden wegen Mordes oder Sexualstraftaten verurteilt¹⁸. Somit sind diese Straftäter überdurchschnittlich gefährlich – insbesondere für Frauen und Mädchen. Die dokumentierten Zwischenfälle, die wir auf einer interaktiven Karte auf unserer Website sammeln, belegen die Gefährdungslage für Deutschland¹⁹.

10) Durchsuchungen: Rechte weiblicher Bediensteter schützen

Der Entwurf erweitert die Durchsuchungsregelungen und erwähnt die „Belange der durchsuchenden Person“, was jedoch zu vage bleibt. Weibliche Bedienstete dürfen keinesfalls zu intimen Maßnahmen an Männern gezwungen werden, da dies ihre eigene Würde verletzt und einen sexualbezogenen Zwangscharakter hat – vergleichbar mit einer Form der sexuellen Belästigung im Dienst. Hier sind klare, unmissverständliche Verbote und Alternativen (z. B. männliches Personal) erforderlich – keine bloßen Abwägungsfloskeln, die in der Praxis zu Konflikten und Überlastungen führen könnten.

11) Erweiterte Risiken im Jugendvollzug und Mutter-Kind-Bereich

Der Entwurf erstreckt sich ausdrücklich auf den Jugendvollzug und Jugendarrest, wo minderjährige Mädchen besonders vulnerabel sind: Ihre psychische und physische Entwicklung erfordert maximalen Schutz vor sexualisierter Belästigung bis hin zu Vergewaltigung, was durch die Unterbringung biologisch männlicher Häftlinge dramatisch erhöht werden könnte.

Zusätzlich betrifft er Mutter-Kind-Einheiten, in denen Kinder (oft unter 6 Jahren) mit ihren inhaftierten Müttern leben: Der mögliche Kontakt zu pädokriminellen Häftlingen stellt ein inakzeptables Risiko für den Kinderschutz dar, da diese Umgebungen bereits belastet sind und keine zusätzlichen Gefahrenquellen vertragen. Internationale Beispiele (z. B. aus den USA mit Kondomautomaten²⁰) zeigen die Konsequenzen solcher Politiken.

12) Anreize des SBGG für männliche Straftäter

Das SBGG erlaubt erneute Änderungen des Geschlechtseintrags nach einer einjährigen Sperrfrist, was in Haft einen klaren Anreiz für strategische Nutzung schafft: Straftäter könnten dies als Hebel für Vorteile nutzen (z. B. Zugang zu Frauenbereichen mit milderden Haftbedingungen), was nicht nur den Schutz von Frauen schwächt, sondern auch den

¹⁶ Fair Play for Women (UK-Daten 2019): <https://fairplayforwomen.com/transgender-male-criminality-sex-of-fences/> (ca. 50 % Sexualstraftaten bei transidentifizierten männlichen Häftlingen)

¹⁷ Daily Mail (UK-Daten 2024): <https://www.dailymail.co.uk/news/article-14237553/Almost-two-thirds-transgender-women-prisons-sentences-sex-offences.html> (ca. 62 % Sexualstraftaten)

¹⁸ Toronto Sun / CSC-Studie Kanada (2023): <https://torontosun.com/news/national/study-finds-nearly-45-of-trans-women-inmates-convicted-of-sex-crimes> (44 % Sexualdelikte, 71 % Mord/Sexualdelikte)

¹⁹ <https://was-ist-eine-frau.de/nur-ein-einzelfall/>

²⁰ <https://www.independentwomen.com/2025/05/07/new-report-exposes-millions-in-california-taxpayer-funds-spent-on-transgender-identifying-male-inmates-in-womens-prisons/>

Zweck der Haft (Abschreckung, öffentliche Sicherheit) unterläuft, da der Vollzug dann von Status-Taktiken statt von Tatprofilen und Risikoanalysen gesteuert würde.

Unsere Forderungen

Wir fordern grundlegende Änderungen, um den Entwurf rechtssicher und schutzorientiert zu gestalten:

- Der Trennungsgrundsatz aufgrund des Geschlechts muss wiederhergestellt werden. Keine Unterbringung männlicher Straftäter in Frauen- oder Jugendbereichen.
- Die Rechte, Würde, Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Frauen und Mädchen haben absoluten Vorrang vor „Genderidentitäten“ männlicher Strafgefangener.
- Verbindliche, landesweit einheitliche Kriterien für Entscheidungen zu Personen mit geändertem Personenstand, ergänzt durch externe Expertise, dokumentierte Risikoanalysen und gerichtliche Überprüfbarkeit, um Willkür zu vermeiden.
- Separate Schutzbereiche im Männervollzug als Alternative für Betroffene, die aus Sicherheitsgründen nicht im Männerverband untergebracht werden können – nicht umgekehrt. Das Risiko darf nicht auf Frauen verlagert werden.
- Absoluter Schutz weiblicher Bediensteter vor Zwang zu Intimmaßnahmen an männlichen Straftätern, inklusive klarer Dienstregelungen und Sanktionen bei Verletzung.
- Melde- und Dokumentationspflichten zu Vorfällen, Beschwerden, Verlegungen und Schutzmaßnahmen, ergänzt durch anonyme Systeme, um die Dunkelziffer zu reduzieren und evidenzbasierte Anpassungen zu ermöglichen.
- Strikt geschlechtergetrennte Räume im Jugend- und Mutter-Kind-Vollzug, mit zusätzlichen Kinderschutzstandards, die internationale Vorgaben (z. B. Bangkok Rules) einhalten.

Der Staat darf absehbare Gefährdungen vulnerabler Gruppen nicht als „Einzelfallfrage“ verwalten, sondern muss eine klare, präventive und überprüfbare Schutzarchitektur schaffen. Wir bitten um grundlegende Nachbesserungen und stehen für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Was ist eine Frau – Dialogplattform für Frauenrechte